

TOP 7:

Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG)

Drucksache: 606/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient dazu, geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen eine moderate Lockerung des bisherigen Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung erzielt werden kann. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Ergänzung des § 169 GVG sowie um Folgeänderungen. Ferner soll das Gesetz der barrierefreien Zugänglichmachung des Gerichtsverfahrens für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen dienen.

Das Gesetz soll es dem Gericht im Rahmen einer Ermessensentscheidung ermöglichen, den Ton der mündlichen Verhandlung in einen Arbeitsraum für Medienvertreterinnen und Medienvertreter zu übertragen. Die Tonübertragung soll zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens teilweise untersagt werden können. Durch Verweis auf § 169 Satz 2 GVG soll verdeutlicht werden, dass das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen auch für den Medienarbeitsraum gilt.

Zudem ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, nach der eine Tonaufzeichnung der Gerichtsverhandlung für wissenschaftliche und historische Zwecke erlaubt werden kann, wenn es sich nach einer Ermessensentscheidung des Gerichts um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens sollen die Aufnahmen teilweise untersagt werden können.

Das Gesetz soll es darüber hinaus den obersten Bundesgerichten ermöglichen, die Verkündung ihrer Entscheidungen in besonderen Fällen künftig von Medien übertragen zu lassen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens sollen die Aufnahmen oder deren Übertragung teilweise untersagt oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden können.

Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen, für die bislang nur innerhalb der Gerichtsverhandlung eine Übersetzungshilfe, einschließlich der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, bereitzustellen ist, sollen eine solche Unterstützung im gesamten gerichtlichen Verfahren erhalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 492/16) zurück. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 492/16 (Beschluss). Neben zwei Prüfbitten hatte er u. a. inhaltliche Änderungen und Ergänzungen zu § 169 GVG angeregt. So regte er an festzustellen, dass nicht stets ein Arbeitsraum von den Gerichten bereitgestellt werden sollte, sondern nur dann, wenn dieser aufgrund einer erhöhten Medienpräsenz bei einem Verfahren erforderlich werde. Gerichtsinterne Übertragungen sollten nicht anlasslos zugelassen werden.

Der Bundestag hat in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12591) das Gesetz mit Änderungen verabschiedet. Die Änderungen betreffen zum einen die Möglichkeit der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken; diese Möglichkeit soll auf Tonaufnahmen beschränkt werden. Zum anderen soll ein ausdrückliches Nutzungs- und Verwertungsverbot der Aufnahmen normiert werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.